

Änderung der Ordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesstätte des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) - Elternbeitragsordnung-

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) beschließt gem. §§ 78 Abs. 2 Satz 3, 79 Satz 2 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 24. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe -(Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. 11) die Änderung des § 1 Abs. 2 der Ordnung vom 22.11.2016 über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesstätte des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) in Cottbus.

Aufgrund des Erlasses des „Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas“ vom 30.05.2018 darf kein Elternbeitrag erhoben werden, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Das Studentenwerk Frankfurt (Oder) betreibt eine Kindertagesstätte in den Altersgruppen null bis drei Jahre und drei Jahre bis zum Schuleintritt.
- (2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Elternbeiträge nach dieser Ordnung im Sinne des § 17 Absatz 1 und § 17a KitaG differenziert nach den Altersgruppen erhoben:
 - Krippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zu dem Kita-jahr, welches der Einschulung vorausgeht

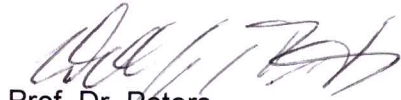
Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke und Vesper) des Kindes verbundenen Leistungen.

- (3) Ein Eigenanteil zur Mittagsverpflegung ist gemäß § 17 Absatz 1 KitaG von den Personensorgeberechtigten bei Inanspruchnahme zu entrichten. Dieser ist nicht mit dem Elternbeitrag abgedeckt.
- (4) Das Kita-Jahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
- (5) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Studentenwerk Frankfurt (Oder) und dem Beitragspflichtigen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Elternbeitragsordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.06.2018



Prof. Dr. Peters
Verwaltungsratsvorsitzender



Monique Möbus-Zweig
Geschäftsführerin